

Mandanten-Brief

Dezember 2011

1. Elektronische Lohnsteuerkarte verzögert sich

Am 31. Oktober teilte das Bundesfinanzministerium mit, dass sich die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte auf Grund von **Verzögerungen bei der technischen Erprobung des Abrufverfahrens** verschieben wird. Bund und Länder würden daher einen neuen Termin und die weitere Vorgehensweise für den Start abstimmen. Drei Wochen später und gerade einmal



sechs Wochen vor dem Jahreswechsel gibt es allerdings **immer noch keine weiteren Angaben**, wann genau das neue Verfahren nun starten soll und wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zwischenzeit verfahren sollen. Der Deutsche Steuerberaterverband spricht sich daher gegen Überlegungen aus, den Start von ELStAM nur um wenige Monate zu verlegen und plädiert stattdessen für eine **Verschiebung um ein Jahr auf 2013**. Die Lohn-

steuerkarte 2010 müsste dann noch für ein weiteres Jahr in Gebrauch bleiben. Es deutet jedoch vieles darauf hin, dass sich die Finanzverwaltung auf einen **Start des neuen Verfahrens zum 1. April 2012** festlegen wird. In diesem Fall müssten die Arbeitgeber die Lohnabrechnungen in den ersten drei Monaten des kommenden Jahres weiterhin auf der Grundlage der Lohnsteuerkarte 2010 machen, um dann im April den **Lohnsteuerabzug für alle Arbeitnehmer** auf der Grundlage der neuen Daten zu **korrigieren** – was voraussichtlich mit entsprechend viel Aufwand für die Arbeitgeber verbunden ist. Außerdem kann es dabei im Einzelfall bei den Arbeitnehmern zu **gravierenden Steuernachzahlungen** kommen, wenn ein jetzt noch auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibetrag für 2012 nicht neu beantragt wurde oder aus anderem Grund weggefallen ist.

Auch wenn die Finanzverwaltung die Verzögerung in erster Linie mit Softwareproblemen bei der Datenschnittstelle für die Arbeitgeber begründet, gibt es noch ein **weiteres Problem bei ELStAM**: Mittlerweile hat ein Gutteil der Arbeitnehmer vom Finanzamt ein Schreiben mit den für sie ab 2012 gültigen Lohnsteuerabzugsmerkmalen erhalten. Dabei hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen die derzeit beim Finanzamt **gespeicherten Lohnsteuermerkmale nicht korrekt** sind. Die Betroffenen müssen dann aktiv werden und bei ihrem Finanzamt eine Korrektur beantragen. Besonders häufig gibt es Probleme mit der **Steuerklasse bei Ehepaaren**, die bisher die Steuerklassen III und V hatten. Oft ist jetzt bei beiden Ehegatten die Steuerklasse IV gespeichert. Auch bei der **Anzahl der Kinderfreibeträge** und den **Angaben für den Kirchensteuerabzug** wurden häufiger Fehler gemeldet. Weil die Finanzämter inzwischen mit Korrekturanträgen überflutet werden und der Versand der Schreiben an die Arbeitnehmer noch nicht einmal abgeschlossen ist, besteht durchaus die Möglichkeit, dass auch der nächste ELStAM-Starttermin nicht gehalten werden kann, weil die Finanzämter mit der Bearbeitung der Korrekturen nicht nachkommen.

dürre Meldung über Verschiebung des ELStAM-Starts

genauere Angaben über neuen Starttermin und Übergangsregelungen liegen noch nicht vor

vermutlicher neuer Starttermin: 1. April 2012

wahrscheinlich Korrektur der Lohnabrechnungen erforderlich

zahlreiche beim Finanzamt gespeicherte Daten sind fehlerhaft

häufig Fehler bei den Steuerklassen von Ehegatten

2. Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Am 27. Oktober 2011 hat der Bundestag das **Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften** verabschiedet, mit dem in erster Linie die Beitreibungsrichtlinie der EU umgesetzt werden soll. Daneben sind im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens jedoch auch immer mehr steuerliche Änderungen in das Gesetz aufgenommen worden. Das Gesetz wird daher mittlerweile zumindest inoffiziell immer häufiger als **„Jahressteuergesetz 2011“** bezeichnet. In den meisten Fällen handelt es sich bei den geplanten Änderungen um kleinere Korrekturen im Steuerrecht, die nur wenige Steuerpflichtige betreffen oder zumindest ohne große praktische Auswirkung bleiben. Hier ist ein Überblick über die wesentlichen Änderungen im Gesetz, die von allgemeinem Interesse sind:

- **Ausbildungskosten:** Das erfreuliche **Urteil des Bundesfinanzhofs** zur Abziehbarkeit der Kosten einer Berufsausbildung wird durch eine als „Klarstellung“ bezeichnete Gesetzesänderung **rückwirkend ab 2004 ausgehebelt**. Im Gegenzug wird der maximale Sonderausgabenabzug für Ausbildungskosten ab 2012 von 4.000 auf 6.000 Euro angehoben.
- **Riester-Rente:** Wer unbeabsichtigt die Zahlung des Eigenbeitrags für die Riester-Rente versäumt hat, erhält die Möglichkeit, den **Eigenbeitrag nachzuzahlen** und sich damit die staatliche Zulage zu sichern. Ab 2012 muss dann jeder Riester-Sparer unabhängig vom Zulagestatus einen Eigenbeitrag von **mindestens 60 Euro im Jahr auf seinen Vertrag einzahlen**, um die volle Zulage zu erhalten. Damit soll die Rückforderung von Zulagen wegen eines Statuswechsels für die Zukunft vermieden werden.
- **Kindergeld:** Der Katalog der Freiwilligendienste beim Kindergeld wird ab 2011 um den neuen **Bundesfreiwilligendienst** und um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst erweitert. Dann besteht auch für die Kinder ein Kindergeldanspruch, die einen dieser neuen Dienste leisten.
- **Altersversorgung:** Die **Übertragung von Anrechten auf Altersversorgung** – z.B. von einem Riester-Vertrag auf einen anderen oder zwischen Verträgen der betrieblichen Altersversorgung – wird steuerneutral möglich.
- **Lohnsteuerabzug:** Die lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften werden an das neue **elektronische Verfahren (ELStAM)** angepasst. Außerdem werden die für 2011 geltenden Übergangsregelungen aufgehoben.
- **Abgeltungsteuer:** Für Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, wird ein **automatisches Verfahren für den Kirchensteuerabzug** eingeführt. Die Banken sollen ab 2013 die Steuerpflicht abfragen und dann die Kirchensteuer automatisch einbehalten. Ein Anleger kann beim Bundeszentralamt für Steuern allerdings der Übermittlung seiner Daten widersprechen.
- **Sanierungsklausel:** Die Sanierungsklausel, die auf Druck der EU-Kommission ursprünglich komplett gestrichen werden sollte, wird nun nur **suspendiert**. Falls die Kommission eine gegenteilige Entscheidung trifft oder der Europäische Gerichtshof feststellt, dass die Sanierungsklausel zulässig ist, soll sie wieder in Kraft treten können.
- **Veranstaltungsleistungen:** Rückwirkend zum 1. Juli 2011 sollen Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit **Messen und Ausstellungen**, die im Drittland stattfinden, grundsätzlich als im Drittlandsgebiet ausgeführt gelten.

inoffizielles Jahressteuergesetz kurz vor der endgültigen Verabschiedung

viele Detailänderungen

Nichtanwendungsgesetz für steuerzahlerfreundliches Urteil

Nachzahlung des Eigenbeitrags wird ermöglicht

Kindergeld auch beim neuen Freiwilligendienst

steuerneutrale Übertragung von Versorgungsanrechten

automatischer Abzug der Kirchensteuer zur Abgeltungsteuer

Sanierungsklausel wird nur suspendiert

- **Bewertungsrecht:** Es erfolgen verschiedene **Korrekturen im Bewertungsgesetz**, unter anderem zur Vermeidung von Besteuerungslücken wenn Bodenrichtwerte fehlen.
- **Schenkungen:** Mehrere Änderungen betreffen **Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften**. Unter anderem wird eine Besteuerungslücke geschlossen, indem eine überproportionale Einlage eines Gesellschafters, durch die auch der Wert der Anteile der anderen Gesellschafter steigt, einer direkten Schenkung an die anderen Gesellschafter gleichgestellt wird.
- **Erbschaftsteuer:** Der niedrige Freibetrag von nur 2.000 Euro bei einer beschränkten Erbschaftsteuerpflicht ist der EU-Kommission ein Dorn im Auge. Erben aus den EU-Staaten erhalten daher zukünftig die Möglichkeit, die **unbeschränkte Steuerpflicht zu beantragen**. Dann haben sie zwar Anspruch auf den normalen Freibetrag von bis zu 500.000 Euro, müssen aber im Gegenzug das gesamte Erbe versteuern.

Korrekturen im
Bewertungsrecht

Steuervermeidungsmodell
wird ausgehebelt

Option zur unbeschränkten
Erbschaftsteuerpflicht

Vorsteuer aus Kosten
für eine Dachkonstruktion

unternehmerische
Dachnutzung muss mindestens
10 % betragen

Umsatzschlüssel aus
fiktiver Miete für Gebäude
und Dachnutzung

Leerstand schließt
vollen Vorsteuerabzug
in jedem Fall aus

Carport mit
Solarstromanlage
kann in vollem Umfang
Betriebsvermögen sein

3. Vorsteuerabzug bei Photovoltaik-Dachanlagen

In drei Fällen musste sich der Bundesfinanzhof mit Ausgaben für die **Errichtung oder Renovierung von Gebäudedächern** befassen, die anschließend der Errichtung von Photovoltaikanlagen dienen sollten. Weil die Anlagen aufgrund von Einspeiseverträgen der unternehmerischen Tätigkeit dienen, wollten die Kläger nicht nur für die Anlage selbst den **Vorsteuerabzug** geltend machen, sondern auch **für die Kosten der Dachkonstruktion**. Dass dies grundsätzlich möglich ist, hat der Bundesfinanzhof nun entschieden. Die wichtigste Voraussetzung dafür, die in allen Fällen erfüllt sein muss, ist allerdings, dass die **unternehmerische Nutzung des Daches mindestens 10 %** ausmacht, denn nur dann kann die Dachkonstruktion dem Betriebsvermögen des Photovoltaikunternehmens zugeordnet werden. Die Richter gehen davon aus, dass das Dach sowohl dem Gebäude allgemein als auch dem Betrieb der Solarstromanlage dient. Wenn aus dem Gebäude selbst keine Umsätze erzielt werden, muss dazu eine **fiktive Miete** für das Gebäude zur fiktiven Miete für die Überlassung des Daches an einen Anlagenbetreiber ins Verhältnis gesetzt werden. Aus diesem **Umsatzschlüssel** ergibt sich dann der für die Solarstromanlage unternehmerisch genutzte Teil des Gebäudes, der eben mindestens 10 % ausmachen muss.

Die ersten zwei Fälle betrafen eine **leer stehende Scheune** und einen ebenfalls leer stehenden Schuppen. Der Bundesfinanzhof ließ in diesen Fällen nur einen **anteiligen Vorsteuerabzug** in Höhe des unternehmerischen Nutzungsanteils zu. Der Leerstand sei nämlich eine **teilweise nichtwirtschaftliche Nutzung** des jeweiligen Gebäudes, und die ermöglicht im Gegensatz zu einer teilweisen privaten Nutzung keine volle Zuordnung des Gebäudes zum Unternehmen. Im dritten Fall ging es um einen **privat genutzten Carport**, auf dessen Dach eine Solarstromanlage installiert wurde. Hier durfte der Eigentümer den **Carport insgesamt seinem Unternehmen zuordnen**, solange die Quote von 10 % beim Umsatzschlüssel erfüllt ist. Er kann dann aufgrund der Unternehmenszuordnung aus den kompletten Herstellungskosten für den Carport die Vorsteuer geltend machen. Im Gegenzug muss er aber die private Verwendung des Carports als unentgeltliche Wertabgabe versteuern.

4. Abzug von Ausbildungskosten bleibt eingeschränkt

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs, dass Kosten für die erste **Berufsausbildung in der Regel steuerlich abzugsfähig** sind, soll jetzt durch ein **Nichtanwendungsgesetz** wieder ausgehebelt werden (s. Beitrag Nr. 2). Zustimmung für diese Änderung kommt aus allen politischen Lagern, Steuerrechtler sehen die Änderung dagegen sehr kritisch. Der Sprecher des Bundesfinanzhofs äußert sich gegenüber der Financial Times entsprechend: „Entweder werden wir das Gesetz selber in Karlsruhe vorlegen, oder ein Betroffener wird Verfassungsbeschwerde einlegen.“ Berufsanfänger können also beim Finanzamt trotzdem per Steuererklärung die **Feststellung eines Verlustvortrags** beantragen. Der Antrag wird dann zwar abgewiesen, aber mit einer Verfassungsbeschwerde ruht ein Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid zwangsläufig.

Nichtanwendungsgesetz zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Verfassungsbeschwerde gegen die Änderung ist absehbar

5. Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen geäußert. Solange ein Gutschein nicht zum Bezug von **hinreichend bezeichneten Leistungen** berechtigt, handelt es sich lediglich um den **Umtausch eines Zahlungsmittels (z.B. Bargeld) in ein anderes Zahlungsmittel (Gutschein)**. Die Ausgabe des Gutscheins selbst stellt keine Lieferung dar. Es liegt auch keine steuerpflichtige Anzahlung vor. Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer. Werden dagegen **Gutscheine über konkret bezeichnete Leistungen** ausgestellt, unterliegt der gezahlte Betrag als Anzahlung der Umsatzsteuer. Wird der Gutschein eingelöst, ist auch ein eventuell fälliger Differenzbetrag steuerpflichtig.

Steuerpflicht von Gutscheinen richtet sich nach der Bestimmtheit der Leistung

6. Besuchsfahrten sind keine außergewöhnliche Belastung

Ein Vater wollte die Kosten für Besuchsfahrten zu seiner Tochter steuerlich geltend machen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat ihm einen Strich durch die Rechnung gemacht: Aufwendungen für Besuchsfahrten zum Kind sind **typische Aufwendungen der Lebensführung**, die durch den Familienleistungsausgleich abgegolten sind, meint das Gericht. Sie sind daher nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

Kindergeld und Freibeträge decken auch Besuchsfahrten ab

7. Doppelte Haushaltsführung mit langem Arbeitsweg

Eine doppelte Haushaltsführung ist auch bei einer **großen Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Zweitwohnung** möglich. Mit diesem Urteil gab das Finanzgericht Düsseldorf einer Angestellten recht, die sich am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung zulegte. Nachdem ihr Arbeitgeber seinen Firmensitz in eine andere Stadt verlegte, musste sie jeden Tag 141 km zur Arbeit fahren. Das Finanzamt verweigerte daraufhin den Steuerabzug für eine doppelte Haushaltsführung, weil sich die Zweitwohnung nicht wie vom Gesetz gefordert **am Beschäftigungsort** befindet. Nach Meinung des Gerichts muss sich die Wohnung jedoch nur so weit **im Einzugsbereich der Arbeitsstätte** befinden, dass ein tägliches Aufsuchen möglich ist.

große Entfernung zwischen Zweitwohnung und Arbeitsplatz schließt doppelte Haushaltsführung nicht aus